



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Voranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.12.2025, Zi. 900-2/A-2025-1308-00511/II/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, idgF., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 32.083.500
Aufwendungen:	€ 34.995.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: **€ - 2.912.000**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 30.311.500
Auszahlungen:	€ 31.829.900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 1.518.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte, Unterabschnitte und Konten gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabeposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- h) Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- i) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein vom Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan vorliegt.

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 7.700.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

